

Satzung über die Benutzung des Freibades Warthausen (Haus- und Badeordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 hat der Gemeinderat am 16.03.2015 folgende Satzung über die Benutzung des Freibades Warthausen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Warthausen.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse eines jeden Badegastes.
3. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast, bei Schulen, Gruppen usw. die jeweilige Aufsichtsperson für den Schaden.
5. Behälter aus Glas, Flaschen, Dosen usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
6. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen das Hausrecht verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
7. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal und die Gemeindeverwaltung entgegen.
8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Im normalen Badebetrieb ist es den Badegästen nur mit Kopfhörern erlaubt, Rundfunk-, Fernseh- und ähnliche Geräte zu benutzen.
10. Besondere Fortbewegungsmittel, wie Roller, Inline-Skates, Rollschuhe u.a. dürfen innerhalb des Freibades nicht benutzt werden. Gehhilfen (Rollatoren) und ähnliches sind erlaubt.

11. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten, Badezeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades ganz oder teilweise einschränken, dies gilt vor allem bei Überfüllung, aufziehendem Unwetter oder aus anderen sicherheitsrelevanten Gründen.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken, sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur mit einer Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.
6. Familienkarten:
 - a) Die Familienmitglieder müssen sich an der Kasse ausweisen können.
 - b) Beim Tageseintritt muss eine Familie geschlossen das Bad betreten.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; Entgelte bzw. Gebühren werden nicht zurückgezahlt. Für verlorene oder unbrauchbare Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 3 Besondere Bestimmungen für den Garderobenbereich

1. Den Garderobenschrank oder das Schließfach hat der Badegast selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Aufenthalts im Bad bei sich zu behalten.
2. Gruppen, Kinder und Jugendliche benutzen die Sammelumkleiden, soweit die Einzelumkleiden durch Erwachsene belegt sind.

§ 4 Besondere Bestimmungen für die Benutzung der Badeanlage

1. Die Schwimmbahnen sind den Schwimmern vorbehalten.
2. Hineinspringen und Hineinstoßen anderer Personen in die Becken ist nicht erlaubt.

3. Die Badeplatten dürfen nur in Badebekleidung betreten werden.
4. Die Badebecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden, die Verwendung von Seife, Shampoo, Duschgel und dergleichen ist nur in den Duschräumen erlaubt.
5. Die Freizeiteinrichtungen, insbesondere die Wasserrutsche werden entsprechend der geltenden Unfall-Verhütungs-Vorschriften und der von den Herstellern vorgegebenen Bedienungsanleitungen genutzt. Hierzu gehört insbesondere der Treppenaufstieg, die Wasserrutsche und der Abgang vor der Wasserrutsche.

§ 5

Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Nichtschwimmerbereichs und des Kinderbeckens

1. Der Nichtschwimmerbereich und das Kinderbecken dürfen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr nur unter Aufsicht Ihrer Personensorgeberechtigten bzw. den Erziehungsbeauftragten benutzt werden.
2. Generell sollen Personensorgeberechtigte bzw. den Erziehungsbeauftragte bis zur sicheren Wassergewöhnung mit den Kindern in das Wasser gehen, da sie im Sinne der Ordnung und Sicherheit die Verantwortung tragen. Säuglinge und Kleinkinder haben in den Badebecken ein undurchlässiges und eng anliegendes Höschen zu tragen.

§ 6

Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel-, Sport- und Freizeiteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad mit Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Im Bereich des Kinderbeckens obliegt die Aufsicht und Haftung den Personensorgeberechtigten bzw. den Erziehungsbeauftragten.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen, der in die Einrichtungen eingebrachten Sachen, wird nicht gehaftet.
4. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

§ 7

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1-5 verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 05.03.2007 außer Kraft.

Warthausen, den 17.03.2015

gez.
Wolfgang Jautz
Bürgermeister